

Ausführungsvorschriften für Grabmale im Bezirk Einsiedeln



Gestützt auf Art. 3 und 36 des "Reglements über die Friedhöfe und das Bestattungswesen im Bezirk Einsiedeln" vom 17. Oktober 1991 erlässt der Bezirksrat Einsiedeln für die Gestaltung von Grabmalen folgende Vorschriften:

- | | | |
|--------|----------------------------|--|
| Art. 1 | Sinn des Grabmals | Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an Verstorbene wach halten soll und eine Aussage über ihr Leben oder ihren Glauben enthalten kann. |
| | Wartefrist | Jede Grabstätte kann frühestens 8 Monate nach der Bestattung mit einem dauernden Grabmal versehen werden. Im Urnenfeld fällt diese Wartezeit dahin. |
| Art. 2 | Bewilligungsinstanz | Jedes Grabmal ist bewilligungspflichtig. Bewilligungsinstanz ist die Infrastrukturkommission. Gesuchsformulare sind vom Bezirk Einsiedeln zu beziehen. Das Gesuch ist mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie einer Zeichnung im Massstab 1:10 in 1-facher Ausführung einzureichen. Die Bewilligungsinstanz kann zusätzlich Detailpläne oder ein Modell verlangen. |
| Art. 3 | Grabmalgestaltung | Das Grabmal soll in seiner Form schlicht, handwerklich und künstlerisch gestaltet sein. |
| | Bearbeitung | Alle Flächen eines Grabmals müssen handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein.
Nicht gestattet sind Bearbeitungen, welche glänzende Oberflächen oder starke Farbtonkontraste hervorrufen. |
| | Grabnummer | Die Grabnummer muss durch den Bildhauer in 2 cm grossen Ziffern unterhalb des Erstellernamens angebracht werden. |
| | Erstellername | Der Erstellername kann seitlich rechts unten, 25 cm über der bestehenden Wegplatte, unauffällig angebracht werden. Namensplaketten sind nicht erlaubt. |
| Art. 4 | Maximal- und Minimal-Masse | Die Maximal- und Minimalmasse der Grabmale (inklusive Sockel) betragen ab Oberkante Wegplatte: |

Grabsteine:

Gräber für Erwachsene und Jugendliche:

Höhe	max. 110 cm	min. 90 cm
Breite	max. 50 cm	
Dicke	max. 35 cm	min. 12 cm

Gräber für Kinder bis 8 Jahre:

Höhe	max. 90 cm	min. 80 cm
Breite	max. 45 cm	
Dicke	max. 30 cm	min. 10 cm

Urnengräber im Urnenfeld:

Höhe	max. 100 cm	min. 90 cm
------	-------------	------------

Breite	max. 50 cm	
Dicke	max. 30 cm	min. 10 cm

Gräber für Kleinkinder bis 3 Jahre:

Höhe	max. 70 cm	min. 60 cm
Breite	max. 45 cm	
Dicke	max. 25 cm	min. 10 cm

Figuren, Kreuze und Stelen:

Gräber für Erwachsene und Jugendliche:

Höhe	max. 120 cm	min. 100 cm
Breite	max. 55 cm	min 50 cm
Breite	max. 35 cm (nur Stele)	

Schmiedeiserne Kreuze:

Gräber für Erwachsene und Jugendliche:

Höhe	max. 135 cm
Breite	max. 65 cm

Urnengräber im Urnenfeld:

Höhe	max. 120 cm
Breite	max. 60 cm

Sockel Der Sockel des Grabmales soll den Erdboden höchstens um 10 cm überragen. Ausnahmen sind möglich bei Stelen, Figuren und Barockkreuzen.

Art. 5 Zulässige Werkstoffe Als Werkstoff für Grabmale sind zulässig: Natursteine, Holz, Schmiedeeisen, Bronze und Kupferabdeckungen für Holzkreuze. Über die Zulässigkeit entscheidet die Bewilligungsinstanz. Von Natursteinen eignen sich insbesondere: Sandstein, Muschelkalk, Kalkstein, farblich einfach wirkende Granite und Serpentine, Diabas, behauen oder matt geschliffen.

Sockelmaterial Für jedes Grabmal aus Stein soll, mit Einschluss des Sockels, nur eine Gesteinsart verwendet werden. Grabmale aus Holz, Schmiedeeisen und Bronze können auf einen Natursteinsockel gestellt werden.

Art. 6 Nichtzulässige Werkstoffe und Grabmale Grabplatten, unpassende Produkte, Motive und Figuren usw. (BRB 775 v. 23.12.2004/BRB 543 v. 05.10.2006)

Art. 7 Grabmal-Unterlage Im Friedhof Einseideln muss das Grabmal, wo vorhanden, fest mit dem Grabsteinfundament (10 cm unter der Oberkante Wegplatte) verbunden werden. In allen anderen Fällen ist es auf eine seiner Grösse und seinem Gewicht angepasste massive Unterlagsplatte von mindestens 6 cm Dicke zu stellen. Vorne und hinten hat diese einen Vorsprung von mindestens 5 cm aufzuweisen, sie darf den Erdboden nicht überragen.

Ausführungskontrolle Das Aufstellen oder das Entfernen zum Auffrischen eines Grabmales sowie das Anbringen weiterer Inschriften ist dem Friedhofgärtner vorgängig zu melden. Dieser prüft, ob das Grabmal mit der bewilligten Ausführung übereinstimmt.

Vorschriften für das Setzen von Grabmalen Samstags und vor Feiertagen ist das Setzen von Grabmalen nicht gestattet.

Grüneinfassung Beschädigungen der Einfassung werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Die Grüneinfassung (Bodendecker) rund ums Grab wird vom Friedhofgärtner zulasten der Angehörigen erstellt.

Art. 8 Grösse der Anlagen am Grabfuss Sind nebst dem Grabmal und dem Blumenschmuck auf dem Grab Namensplatten und Weihwasserbecken vorgesehen, müssen diese auf einer Grundfläche von max. 50 cm Breite, 10 cm Tiefe und 15 cm Höhe zusammengefasst werden. Es wird empfohlen, Metall-Fotos im Interesse eines künstlerisch stilvoll gestalteten Friedhofs nicht direkt auf dem Grabmal anzubringen. Die Anordnung ist auf dem Bewilligungsgesuch auszuweisen. (BRB 542 v. 05.06.1997)

Art. 9	Grableuchten	Als Grableuchten sind Kerzen und nicht fest montierte Öllämpchen gestattet. Dauernd brennende Leuchten mit Öltanks sind nicht zugelassen.
Art. 10	Ausnahmen Genehmigung Auskunft	Der Bezirksrat ist berechtigt, von den Ausführungsvorschriften abweichende Grabmale zu bewilligen. Diese Ausführungsvorschriften wurden vom Bezirksrat mit Beschluss 1260/1991 am 17. Oktober 1991 genehmigt und auf den 1. Januar 1992 in Kraft gesetzt. Auskunft über alle Belange der Friedhöfe erteilt der Ressortleiter Infrastruktur. Adresse: Bezirk Einsiedeln, Ressort Infrastruktur, Postfach 161, 8840 Einsiedeln Telefon 055 418 42 60

Auszug aus dem „Reglement über die Friedhöfe und das Bestattungswesen im Bezirk Einsiedeln“ vom 17. Oktober 1991:

Art. 3	Aufsicht und Betrieb	Das Bestattungs- und Friedhofswesen untersteht der Aufsicht des Bezirksrates. Er erlässt die für den Betrieb der Friedhöfe des Dorfes Einsiedeln und der Viertel notwendigen Weisungen, Ausführungsvorschriften und eine Gebührenordnung. Für die privaten Friedhöfe kann der Träger ein eigenes Reglement erstellen.
Art. 34	Grabmalpflicht Namensnennung	Jedes Grab soll mit einem dauernden Grabmal versehen sein. Bei Gemeinschafts-Urnengräbern ist höchstens eine einheitliche Namensnennung an einer zentralen Gedächtnisstätte zulässig.
Art. 35	Sinn und Form des Grabmals	Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an Verstorbene wach halten soll und eine Aussage über ihr Leben oder ihren Glauben enthalten kann. Es muss sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen.
Art. 36	Bewilligungspflicht für Grabmale	Jedes Grabmal ist bewilligungspflichtig. Die Ausführungsvorschriften für Grabmale werden durch den Bezirksrat geregelt.
Art. 43	Strafbestimmung	Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden nach den Vorschriften der Verordnung über den Strafprozess im Kanton Schwyz mit Haft oder Busse bestraft.
Art. 44	Beschwerderecht	Gegen die Verfügung des Bezirksrates kann nach Massgabe der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege innert 20 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Schwyz Beschwerde erhoben werden.
Art. 45	Aufhebung bisherigen Rechts	Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird die Friedhofverordnung vom 29. März 1973 aufgehoben.
Art. 46	Vollzug	Der Bezirksrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er erlässt insbesondere die „Ausführungsvorschriften für Grabmale im Bezirk Einsiedeln“ sowie die „Gebührenordnung für Friedhöfe im Bezirk Einsiedeln und das Bestattungswesen“.

Das vollständige Reglement kann bei Bedarf bei der Bezirksverwaltung, Ressort Infrastruktur, Postfach 161, 8840 Einsiedeln, angefordert werden. Telefon 055 418 42 60